

Beitragsordnung

Die Gründungsversammlung vom 19. November 2011 hat gemäß § 5 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

Der Verein erhebt von jedem Mitglied und Fördermitglied einen jährlichen Beitrag.

§ 2 Beitragshöhe

Mitglieder und Fördermitglieder entscheiden im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit selbst über die Höhe ihres jährlichen Beitrags.

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für

Mitglieder	12,00 €
Fördermitglieder	12,00 €

§ 3 Beitragseinzugsverfahren

Die fälligen Beiträge werden vom Vorstand grundsätzlich durch Abbuchung von den Konten der Mitglieder und Fördermitglieder eingezogen. Jedes Mitglied und Fördermitglied soll dem Verein die Einziehung der fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren ermöglichen.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag ist jeweils für ein Jahr im Voraus bis zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Für das erste Jahr der Beitragspflicht ist der Beitrag im Voraus bis zum 15. des auf den Beginn der Beitragspflicht folgenden Kalendermonats fällig.

§ 5 Beitragsermäßigung

Mitgliedern und Fördermitgliedern, für die mit Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse die volle Beitragspflicht eine besondere persönliche Härte darstellen würde, kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung auf bis zur Hälfte des jährlichen Mindestbeitrags für die Dauer eines Jahres eingeräumt werden. Der Antrag ist unter Beifügung

geeigneter Nachweise an den Vorstand zu stellen, der endgültig darüber entscheidet. Die Beitragsermäßigung kann bei Fortdauer der Voraussetzungen wiederholt gewährt werden.

§ 6 Pauschalen bei erschwertem Beitragseinzug

Soweit wegen fälliger Zahlungsverpflichtungen gemahnt werden muss, wird für jede Mahnung eine Aufwandspauschale in Höhe von 2,50 € erhoben.

Soweit infolge unterlassener Mitteilung von einem Anschriftenwechsel eine neue Anschrift ermittelt werden muss, wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 10,00 € erhoben.

Soweit eine Lastschrift mangels Deckung oder infolge unterlassener Mitteilung eines Wechsels der Bankverbindung fehlschlägt, wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 7 Forderungsverfolgung

Der Vorstand des Vereins wird fällige Beiträge spätestens zum 1. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung anmahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung ergreifen. Der Vorstand kann von solchen Maßnahmen absehen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Forderung besteht. Der Vorstand wird ermächtigt, die Beitragsforderung zu stunden oder sie ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Beitreibung für das Mitglied oder Fördermitglied eine besondere persönliche Härte bedeuten würde. Nach einer Streichung von der Mitgliederliste nach § 4 Absatz 3 der Satzung soll in der Regel von der Einbringung der rückständigen Beiträge abgesehen werden.